Verordnung der Stadt Memmingen über das Halten von Hunden (Hundehaltungsverordnung)

Vom 08.12.2021

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1
Leinenpflicht

(1) [1]Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet anzuleinen. [2]Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 m nicht überschreiten. [3]Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder schlupfsicherem Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist. [4]Das gleiche gilt für große Hunde im Altstadtgebiet, in ausgewiesenen Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen.

(2) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist nicht gestattet.

(4) Die Regelungen der Grünanlagensatzung über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) [1]Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. [2]Die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(2) [1]Als große Hunde im Sinn dieser Verordnung gelten erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. [2]Zu den großen Hunden zählen

stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(3) Altstadtgebiet ist das Gebiet, das von nachfolgenden Straßen begrenzt wird, die selbst Bestandteil des Altstadtgebiets sind: Königsgraben, Kaisergraben, Mulzergraben, Bahnhofstraße, Kohlschanzstraße, Kohlschanze, Zollergraben, Am Luginsland und Am Kuhberg.

(4) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch Zeichen 242.1 und 242.2 StVO als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind.

(5) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 41 Abs. 2 StVO durch die Zeichen 325.1 und 325.2 StVO als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind.

(6) Beschränkt öffentliche Wege in Grünanlagen sind solche Wege, die nach Artikel 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet sind und mindestens mit einer Wegeseite an eine Grünanlage angrenzen.

(7) [1]Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkasten, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. [2]Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. [3]Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. [4]Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3
Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Bundes- und Landespolizei, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind oder
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person einen Kampfhund oder großen Hund

1. entgegen § 1 Absatz 1 nicht oder nicht an der vorschriftsmäßigen Leine führt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 von einer Person ausführen lässt, die nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen oder
3. entgegen § 1 Absatz 3 auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

§ 5
Inkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. [2]Sie gilt 20 Jahre.

Memmingen, 08.12.2021
STADT MEMMINGEN
M. Schilder
Oberbürgermeister